

# Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (EG FamZG)

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 17. Juni 2008

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Antrag, ein neues Einführungsgesetz zum neuen Bundesgesetz über die Familienzulagen (EG FamZG) zu erlassen, welches voraussichtlich vom Bundesrat auf 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt wird. Dieses ersetzt das aufzuhebende kantonale Kinderzulagengesetz (KZG) vom 16. Dezember 1982 (BGS 844.4).

Wir erstatten Ihnen dazu den nachstehenden Bericht, der wie folgt gegliedert ist:

- I. In Kürze
- Ausgangslage
- III. Grundzüge der neuen Regelung
- IV. Finanzierung der Familienzulagen
- V. Finanzierung der Familienausgleichskasse Zug
- VI. Ergebnis der Vernehmlassung
- VII. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
- VIII. Finanzielle Auswirkungen
- IX. Erledigung von parlamentarischen Vorstössen
  - 1. Erheblich erklärte Motion Betschart, Villiger und Hodel betreffend Ausrichtung einer kaufkraftabhängigen Kinderzulage
  - 2. Motion CVP-Fraktion betreffend Kinderzulagen für Selbständigerwerbende
  - 3. Motion Hotz und Castell betreffend Senkung der Arbeitgeberbeiträge für Kinderzulagen
- X. Antrag

# I. IN KÜRZE

Der Kanton Zug regelt die Familienzulagen neu, nachdem der Bund in diesem Bereich ein neues Rahmengesetz erlassen hat. Dabei will der Kanton Zug weiterhin höhere Kinderund Ausbildungszulagen auszahlen als der Bund mindestens vorschreibt. Der Regierungsrat beantragt für alle Kinder bis zum erfüllten 17. Altersjahr 300 Franken (Kinderbzw. Ausbildungszulage). Ab dem 18. Altersjahr wird eine Ausbildungszulage von 350
Franken pro Kind ausgerichtet. Im Gegenzug verzichtet der Kanton auf eine Geburtszulage. Da der Wirtschaftsstandort Zug floriert, zahlen die Arbeitgebenden genügend Beiträge, damit trotz höheren Zulagen ihre Beiträge gesenkt werden können.

Seite 2/17 1697.1 - 12785

Familienzulagen bezwecken einen teilweisen Ausgleich der finanziellen Belastung von Familien mit Kindern. Das heutige System basiert auf kantonalen Regelungen und einer Bundesregelung für die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG).

Am 26. November 2006 haben die Stimmenden ein Bundesgesetz über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FamZG) klar angenommen (BBL 2006, 3515). Es tritt voraussichtlich am 1. Januar 2009 in Kraft. Mit dem Bundesgesetz und der entsprechenden Verordnung (Familienzulagenverordnung, FamZV) findet eine weitgehende formelle Harmonisierung der kantonalen Familienzulagen statt. Der Bund erlässt Vorschriften über die Anspruchsvoraussetzungen sowie die interkantonalen Koordinationsregeln und legt die von den Kantonen zu erlassenden Bestimmungen fest. Materiell beinhaltet das neue Bundesrecht vor allem Bestimmungen über die Höhe der Mindestzulagen, über die Anspruchsvoraussetzungen und die Koordinationsregeln sowie eine Aufzählung der von den Kantonen zu erlassenden Bestimmungen.

Die Kantone haben vor allem die Organisation und die Finanzierung zu regeln und üben die Aufsicht über die im Kanton tätigen Familienausgleichskassen aus. Sie können insbesondere höhere Leistungen als die Mindestzulagen beschliessen und entscheiden, ob sie Geburtszulagen und Zulagen an Selbständigerwerbende vorsehen.

Mit der Einführung des neuen Bundesrechts wird eine Anpassung des kantonalen Rechts notwendig. Das heisst, dass das Gesetz über die Kinderzulagen vom 16. Dezember 1982 (BGS 844.4) aufzuheben und im Sinne einer Totalrevision zu ersetzen ist.

Das bisherige System mit höheren Kinderzulagen, als in der Schweiz üblich, soll daher beibehalten werden. Der Kanton Zug zahlt für jedes Kind bis zum erfüllten 17. Altersjahr eine Zulage von 300 Franken (Kinder- bzw. Ausbildungszulage) und ab dem 18. Altersjahr aus bildungspolitischen Gründen 350 Franken (Ausbildungszulage). Er richtet damit weiterhin eine deutlich bessere Kinder- und Ausbildungszulage als die übrige Schweiz aus. Diese ist bei den Kinderzulagen um 50 % höher als das vom Bund vorgegebene Minimum und bei den Ausbildungszulagen um 20 % bzw. rund 30 % höher. Er gibt damit ein klares Zeichen, dass er eine aktive Familienpolitik auch mit höheren Zahlungen an Familien unterstützen will. Auf die Abstufung nach der Kinderzahl (höhere Zulagen ab dem 3. anspruchsberechtigten Kind) soll verzichtet werden.

Neu erhalten aufgrund des Bundesrechts Nichterwerbstätige, die keine Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen und deren Einkommen den anderthalbfachen Betrag einer maximalen vollen Altersrente der AHV (das entspricht 39'780 Franken) nicht übersteigt, ebenfalls Kinderund Ausbildungszulagen. Diese werden durch den Kanton finanziert.

Die Familienzulagen werden durch eine kantonale Familienausgleichskasse (Familienausgleichskasse Zug) sowie durch die von den AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen durchgeführt. Diese bestimmen die Höhe des Beitragssatzes zur Finanzierung der Leistungen selber. Um die Risiken zwischen den einzelnen Ausgleichskassen zu verringern und die Solidarität unter den Arbeitgebenden zu stärken, beteiligen sich die im Kanton Zug tätigen Familienausgleichskassen an einem Lastenausgleich.

Mit der neuen kantonalen Ausführungsgesetzgebung können drei parlamentarische Vorstösse im Bereich der Kinderzulagen als erledigt abgeschrieben werden.

Seite 3/17 1697.1 - 12785

#### II. AUSGANGSLAGE

Am 26. November 2006 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger dem Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 24. März 2006 mit 1'480'350 Ja gegen 697'736 Nein zugestimmt. Auch der Kanton Zug hat dem Gesetz mit 18'637 Ja zu 12'949 Nein zugestimmt. Das Gesetz sieht u. a. Mindestzulagen von 200 Franken pro Monat für Kinder bis zum 16. Altersjahr und Ausbildungszulagen von mindestens 250 Franken pro Monat (Art. 5 FamZG) sowie die Einführung von Familienzulagen an Nichterwerbstätige mit tiefem Einkommen vor (Art. 19 ff. FamZG). Das Bundesgesetz wird voraussichtlich per 1. Januar 2009 in Kraft treten.

Das neue Bundesgesetz regelt u. a. Begriffe, formelle Voraussetzungen, Mindesthöhe der Zulagen, Anspruchskonkurrenz, Unterstellung aller Arbeitgebenden, Kompetenzen der Kantone, direkter Anspruch der Nichterwerbstätigen, Konnex zum europäischen Recht sowie die Anwendbarkeit des Gesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) und dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenversicherung (AHVG) etc.

Die Zulagen nach dem neuen Bundesgesetz werden zu einem überwiegenden Teil durch die Arbeitgebenden finanziert. Der Bund selber finanziert nur ca. 77 Millionen Franken für die Familienzulagen in der Landwirtschaft. Der Kanton leistet mit Ausnahme der Zulagen für die nichterwerbstätigen Personen und als Arbeitgeber für die eigenen Mitarbeitenden grundsätzlich keine finanziellen Beiträge.

Den Kantonen obliegt die Umsetzung von Bundesrecht. Aufgrund der Schlussbestimmungen des Gesetzes (Art. 26 FamZG) sind die Kantone verpflichtet, ihre Familienzulagenordnungen anzupassen. Diese müssen jedoch erst zum Zeitpunkt der voraussichtlichen Einführung des FamZG per 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt sein.

Die Kantone haben verschiedene Vollzugsaufgaben zu erfüllen. Sie:

- bestimmen die Ansätze der Kinder- und Ausbildungszulagen; sie können dabei über die Minimalansätze des FamZG hinausgehen;
- können Geburts- und Adoptionszulagen einführen; andere Leistungen sind ausserhalb der Familienzulagenregelung zu finanzieren;
- regeln die Organisation und die Finanzierung und üben die Aufsicht über die Familienausgleichskassen aus;
- regeln Organisation und Finanzierung der Familienzulagen an nichterwerbstätige Personen; sie k\u00f6nnen hier \u00fcber den Mindeststandard des FamZG (Einkommensgrenze) hinausgehen und den Kreis der Berechtigten ausdehnen;
- behalten ihre Kompetenz, Familienzulagen für Selbständigerwerbende einzuführen oder beizubehalten; das FamZG macht diesbezüglich keine Vorgaben;
- bestimmen die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung von Familienausgleichskassen sowie den Entzug der Anerkennung;
- erhalten ausdrücklich die Kompetenz, einen Lastenausgleich zwischen den Familienausgleichskassen einzuführen.

Seite 4/17 1697.1 - 12785

# III. GRUNDZÜGE DER NEUEN REGELUNG

#### 1. Ziele der Revision des Bundes

- KMU-Freundlichkeit: Möglichst einfaches Handling durch Arbeitgebende, die ja auch den Grossteil der Kosten finanzieren;
- Möglichst tiefe Beitragssätze für alle Arbeitgebenden: Der Lastenausgleich führt mittelfristig zu einer stark angeglichenen und versicherungstechnisch nicht höher als notwendig finanziellen Belastung der Arbeitgebenden;
- Sozialpolitische Flexibilität zu Gunsten der Familie: Jeder Kanton legt die Zulagenhöhe auf der Basis der Mindestansätze des Bundes selber fest, es erfolgt kein interkantonaler Lastenausgleich;
- Direkter Lastenausgleich zwischen den Kassen mit "guter" und "schlechter" Risikostruktur: Der Lastenausgleich erfolgt über den Risikoausgleichssatz;
- Indirekter Lastenausgleich zwischen Arbeitgebenden mit "guter" und "schlechter" Risikostruktur;
- Einheitlichkeit der Zulagenhöhe: Die Vox-Analyse des Forschungsinstituts Gfs zeigt, dass der Harmonisierungsgedanke bei 66 % der Schweizer Stimmenden im Vordergrund stand; diese wollten gesamtschweizerisch einheitliche Zulagenhöhen.

## 2. Grundsatzfragen für die kantonale Regelung

### 2.1 Höhe der Zulagen

Die Familienzulagen nach Bundesgesetz umfassen Zulagen für Kinder bis zum 16. Altersjahr und Ausbildungszulagen für Kinder zwischen dem 16. und 25. Altersjahr, wenn sich diese in Ausbildung befinden. Die Kinderzulagen betragen im Minimum 200 Franken pro Kind und Monat und die Ausbildungszulagen im Minimum 250 Franken pro Kind und Monat. Der Bundesrat passt die Mindestzulagen der Teuerung an, sofern der Landesindex der Konsumentenpreise mindestens 5 Punkte seit der letzten Anpassung gestiegen ist. Es werden nur ganze Zulagen ausgerichtet, d.h. Teilzulagen bei Teilzeitarbeit gibt es nicht mehr. Das bisherige pro-rata-System mit Teilzulagen gemäss dem Arbeitspensum in Prozenten muss aufgegeben werden.

Die Kantone können höhere Zulagen als die Mindestzulagen festsetzen. Im Kanton Zug betragen die Kinderzulagen bereits heute 250 Franken pro Kind und Monat für die ersten beiden Kinder und 300 Franken ab dem dritten Kind. Eine als Ausbildungszulage bezeichnete Leistung kennt der Kanton Zug nicht. Dies ist allerdings nur eine Frage der Bezeichnung, da alle Kinder in Ausbildung zwischen dem 18. und 25. Altersjahr Anspruch auf eine Kinderzulage haben. Die Ausbildungszulage wird auf 300 bzw. 350 Franken pro Kind und Monat festgesetzt und ist damit auch höher als das bundesrechtliche Minimum.

Die höheren Zulagen und die Anpassung dieser höheren Zulagen nach oben, wenn der Bund eine Teuerungsanpassung vornimmt, mindestens im Umfang der Teuerung, sollen bewusst beibehalten werden. Der Kanton Zug hat in der Vergangenheit in vielen Bereichen ein bewusst besseres soziales Auffangnetz, insbesondere auch für Familien, angeboten und will dies auch weiterhin tun. Dazu gehören z.B. kantonale Mutterschaftsbeiträge, trotz der eidgenössischen Mutterschaftsversicherung oder ausserordentliche Ergänzungsleistungen trotz bundesrechtlichen Ergänzungsleistungen oder eine Arbeitslosenhilfe, trotz bundesrechtlichen Arbeitslosenentschädigungen. Das Leben im Kanton Zug ist insbesondere für Familien teurer als anderswo, da beispielsweise die Wohnkosten und teilweise auch die Lebenshaltungskosten höher sind als in anderen Kantonen. Das Durchschnittseinkommen der privaten Haushalte ist zwar höher als der schweizerische Durchschnitt, aber die Differenzen sind nicht so gross, dass sich nicht

Seite 5/17 1697.1 - 12785

punktuelle bewusste Besserstellungen von Familien rechtfertigen lassen würden. Ein Hinweis ergibt sich auch aus der Volksabstimmung zum Bundesgesetz. Während in der Schweiz nur 32 % der Bevölkerung gegen die neue Lösung war, waren es im Kanton Zug 41 %, d.h. fast ein Viertel mehr. Ein Teil dieser Nein-Stimmenden wird dies deshalb getan haben, weil er befürchtete, in Zukunft nicht mehr deutlich höhere Kinderzulagen als der Rest der Schweiz zu erhalten.

Das bisherige System soll daher beibehalten werden. Der Kanton Zug richtet damit weiterhin eine deutlich bessere Kinder- und Ausbildungszulage als die übrige Schweiz aus. Diese ist bei den Kinderzulagen um 50 % höher als das vom Bund vorgegebene Minimum und bei den Ausbildungszulagen um 20 % bzw. rund 30 % höher. Er gibt damit ein klares Zeichen, dass er eine aktive Familienpolitik auch mit höheren Zahlungen an Familien unterstützen will.

Das Leistungssystem hingegen soll auf die Bundeslösung ausgerichtet werden. Die Zahl der Kinder hat dabei keinen Einfluss auf die Zulagenhöhe. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb ab dem 3. Kind höhere Zulagen ausgerichtet werden. Die Mehrkosten, d.h. diejenigen Kosten, die durch Kinder in einer Familie verursacht werden, betragen für Kinder eines zusammenlebenden Elternpaares (ausgehend vom Wert 1 bei einem zusammenlebenden Paar) für das 1. Kind 1/4, für das 2. Kind 1/5 und für das 3. Kind noch einen 1/6. Bei diesen Berechnungen wurden auch die steigenden Mietkosten berücksichtigt. Die Mehrkosten für das 1. Kind sind somit am höchsten, für jedes weitere Kind nimmt der Anteil ab.

Um die heute anspruchsberechtigten Kinder bzw. deren Familien in keinem Fall schlechter zu stellen, soll der Ansatz für Kinder- und Ausbildungszulagen auf einheitlich 300 Franken pro Monat festgelegt werden.

Für Anspruchsberechtigte mit einem oder zwei Kindern bedeutet dies eine monatliche Leistungsverbesserung von mindestens 50 Franken pro Kind. Bei den Anspruchsberechtigten mit drei oder mehr Kindern ändert sich bei der Leistungshöhe ab dem 3. Kind nichts. Ausgenommen ist die Ausbildungszulage für Kinder ab dem 18. Altersjahr, die höher ist als bisher. Gegenüber den Mindestansätzen des Bundes werden für Kinder bis 16 Jahre 100 Franken pro Monat und für Kinder in Ausbildung 50 bzw. 80 Franken pro Monat mehr ausgerichtet.

Der Regierungsrat soll die Kompetenz erhalten, den Ansatz im gleichen Verfahren wie es im Bundesgesetz vorgesehen ist, anzupassen.

## 2.2 Geburtszulage

Es ist den Kantonen überlassen, Geburtszulagen einzuführen oder die bestehenden Regelungen beizubehalten. Aktuell kennen die Kantone Luzern (800 Franken), Uri (1'000 Franken), Schwyz (800 Franken), Freiburg (1'500 Franken), Waadt (1'500 Franken), Wallis (1'575 Franken), Neuenburg (1'200 Franken), Genf (1'000 Franken) und Jura (816 Franken) einmalige Geburtszulagen. Der Kanton Zug richtet keine Geburtszulagen aus und verzichtet auch weiterhin auf eine Geburtszulage, da diese als einmalige Zahlung nicht nachhaltig ist. Für die Eltern steigen die Kosten ihrer Kinder mit zunehmender Zeit und der Kanton möchte deshalb anstelle einer einmaligen Zahlung (Geburtszulage) eine monatlich wiederkehrende Zahlung (Kinderbzw. Ausbildungszulage), die höher als der schweizerische Durchschnitt ist, ausrichten. Eine Kumulation von höheren Zulagen bei gleichzeitiger Ausrichtung einer Geburtszulage, erachtet er aber nicht als zielführend.

Seite 6/17 1697.1 - 12785

### 2.3 Zulagen für Nichterwerbstätige

Das Bundesgesetz sieht zwingend die Einführung von Familienzulagen für Nichterwerbstätige vor. Die Leistungen entsprechen den Zulagen für Arbeitnehmende. Allerdings besteht nur Anspruch, wenn das steuerbare Einkommen den anderthalbfachen Betrag einer maximalen vollen Altersrente der AHV (39'780 Franken pro Jahr) nicht übersteigt und keine Ergänzungsleistungen zur AHV/IV bezogen werden.

Eine approximative Auswertung hat ergeben, dass rund 200 Nichterwerbstätige mit Kindern erfasst sind. Es werden bei Weitem nicht alle diese Personen Zulagen erhalten, da bereits sehr oft der andere Elternteil die Zulagen als Arbeitnehmender bezieht.

# 2.4 Selbständigerwerbende

Das Bundesgesetz sieht die Unterstellung von Selbständigerwerbenden unter das Gesetz ausdrücklich nicht vor (qualifiziertes Schweigen). Es ist den Kantonen überlassen, Familienzulagen für Selbständigerwerbende einzuführen oder nicht. Werden solche Leistungen eingeführt oder beibehalten, sind diese aus systematischen Gründen ausserhalb der Familienzulagenordnungen für die Arbeitnehmenden zu regeln und zu finanzieren. Der Kanton Zug will keine Familienzulagen für Selbständigerwerbende einführen (vgl. Ausführungen zu VIII Ziff. 2).

# 2.5 Lastenausgleich

Nach neuem Bundesrecht können neu alle AHV-Ausgleichskassen eine Familienausgleichskasse im Kanton Zug führen. Dazu braucht es keine Bewilligung durch den Kanton. Wie es schon der Name sagt, gleichen die Familienausgleichskassen die unterschiedliche Belastung der Arbeitgebenden mit Beiträgen und Leistungen aus. Einige Betriebe haben viele Arbeitnehmende mit vielen Kindern und tiefer Lohnsumme, andere Betriebe zahlen hohe Löhne und deren Mitarbeitende haben sehr wenig anspruchsberechtigte Kinder. Innerhalb der Familienausgleichskasse sind aber Beitragssatz und Zulagenhöhe identisch. Es erfolgt ein Ausgleich.

Die gleiche Vernetzung ist auch zwischen den Familienausgleichskassen vom Bundesrecht vorgesehen und sachlich zwingend notwendig. Ohne Lastenausgleich droht ein krasses Ungleichgewicht der Beitragsbelastung der Arbeitgebenden. Es handelt sich um eine Risikoselektion, die

- volkswirtschaftlich keine Vorteile bringt (keine bessere Wirkung zu günstigeren Preisen);
- betriebswirtschaftlich für die KMU nur Nachteile hat;
- finanzpolitisch die kantonalen Familienausgleichskassen (FAK) zu den Ausgleichskassen mit den höchsten Beitragssätzen macht und
- das sozialpolitische Ziel des Bundesgesetzes (Harmonisierung) massiv tangiert.

Genau aus diesen Gründen sieht der Bundesgesetzgeber die Möglichkeit vor, dass die Kantone einen Lastenausgleich einführen können. Vor allem auch im Interesse der Gesamtheit aller Arbeitgebenden ist ein Lastenausgleich sachlich und sozialpolitisch zwingend einzuführen. Die vorgeschlagene Lösung basiert auch auf einem versicherungstechnisch logischen Konzept, ist wirksam und administrativ einfach. Dieses System hat sich in anderen Kantonen bereits bewährt und wird von einer Mehrzahl der Kantone bevorzugt, denn rund 2/3 aller Kantone sehen dieses oder ein ähnliches System vor.

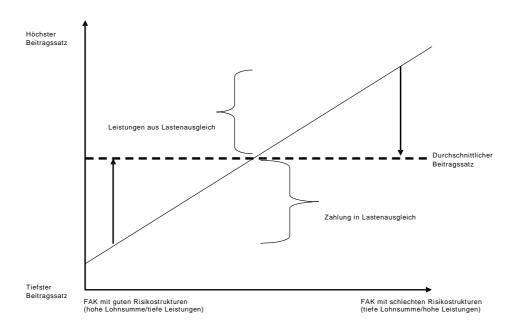
# 2.5.1 Modell des Lastenausgleichs

Sinnvoll ist ein wirksamer und zugleich im Vollzug einfacher und transparenter Lastenausgleich. Die im Kanton tätigen Familienausgleichskassen beteiligen sich am Lastenausgleich. In den Lastenausgleich einbezogen werden die beitragspflichtige jährliche Lohnsumme und die

Seite 7/17 1697.1 - 12785

jährlich geleisteten Familienzulagen (Kinder- und Ausbildungszulagen für Arbeitnehmende). Die Familienausgleichskassen bleiben jedoch unabhängig bei der Festlegung des Beitragssatzes. Sie sind gemäss Bundesvorschrift gehalten, eine Schwankungsreserve zwischen minimal 20 und höchstens 100 Prozent einer Jahresausgabe zu bilden. Dank dem Lastenausgleich werden sich allerdings die Beitragssätze der Familienausgleichskasse mittelfristig angleichen.

## Modell Lastenausgleich



Über den Lastenausgleich erhalten diejenigen Familienausgleichskassen Ausgleichsleistungen, deren individueller Risikosatz über dem durchschnittlichen Risikosatz aller am Lastenausgleich beteiligten Familienausgleichskassen liegt. Familienausgleichkassen mit einem tieferen individuellen Risikosatz als der Durchschnitt zahlen in den Ausgleich ein. Abgerechnet werden die Ausgleichszahlungen über die Familienausgleichskasse Zug.

# 2.5.2 Finanzielle Darstellung des Lastenausgleichs

Das Total der ausbezahlten Familienzulagen im Verhältnis zur beitragspflichtigen Lohnsumme ergibt den mutmasslichen Risikosatz. Dieser wird für jede im Kanton Zug tätige Familienausgleichskasse aufgrund der effektiven Jahreszahlen berechnet und dem durchschnittlichen Risikosatz aller am Lastenausgleich beteiligten Familienausgleichskassen gegenübergestellt. Bei einer Abweichung von diesem Mittelwert erfolgt eine Ausgleichszahlung zu Gunsten der Familienausgleichskasse oder zu Gunsten des Ausgleichs. Der Mechanismus mit einem Berechnungsbeispiel und fiktiven Zahlen findet sich in den Anhängen.

# 2.6 Aufhebung bisherigen Rechts

Das neue Bundesgesetz über die Familienzulagen tritt anstelle des bisherigen Rechts. In einem neuen kantonalen Gesetz über die Familienzulagen hat der Kanton das zu regeln was in seine Kompetenz fällt, da der Bund neu eine Rahmengesetzgebung erlassen hat. Das heute gültige kantonale Gesetz über die Familienzulagen vom 16. Dezember 1982, welches seit dem 1. Januar 1983 in Kraft ist, ist deshalb aufzuheben und im Rahmen einer Totalrevision zu ersetzen.

Seite 8/17 1697.1 - 12785

### IV. FINANZIERUNG DER FAMILIENZULAGEN

#### 1. Grundsätzliches

Die Finanzierung der Familienzulagen für Arbeitnehmende und für Nichterwerbstätige sowie der Familienzulagen in der Landwirtschaft sind unterschiedlich geregelt.

## 2. Familienzulagen an die Arbeitnehmenden

Die Familienzulagen (Kinder-, Ausbildungs- und Geburtszulagen) an Arbeitnehmende werden vollumfänglich durch die Arbeitgebenden finanziert. Der Bund bestimmt zwar die Mindesthöhe der Kinder- und Ausbildungszulagen, er beteiligt sich jedoch nicht an der Finanzierung, ausgenommen bei den Familienzulagen in der Landwirtschaft und als Arbeitgeber bei den eigenen Bundesangestellten. Laut seinerzeitiger Abstimmungsbotschaft rechnet der Bund gesamtschweizerisch mit Mehraufwendungen von rund 455 Mio. Franken zu Lasten der Arbeitgebenden. Auf den Kanton Zug entfällt nur ein geringer Anteil, da die Leistungen bereits heute weit über dem bundesgesetzlichen Minimum liegen. Zur Hauptsache gibt es Mehraufwendungen durch die Aufhebung der Teilzulagen. Wir beziffern diese Mehraufwendungen auf 2 Mio. Franken. Die Mehraufwendungen werden allein von den Arbeitgebenden getragen.

### 3. Familienzulagen an nichterwerbstätige Personen

Die Finanzierung der Familienzulagen an Nichterwerbstätige erfolgt durch den Kanton. Es liegen keine Zahlen vor, an wie viele Nichterwerbstätige Leistungen ausgerichtet werden. Bei geschätzten 200 theoretisch bezugsberechtigten Kindern wäre mit jährlichen Ausgaben von 740'000 Franken zu rechnen. Der Kanton hat zudem die Durchführungskosten zu übernehmen.

Eine Mitbeteiligung der Gemeinden ist aufgrund der Grundsätze der Zuger Aufgaben- und Finanzreform (ZFA) nicht gerechtfertigt. Sie haben keinerlei Einfluss auf Lohn- und Beitragssumme. Sie profitieren – mit Ausnahme der Steuereinnahmen auf die Familienzulagen – nicht von den Familienzulagen.

# 4. Familienzulagen an Selbstständigerwerbende

Obligatorisch auszurichtende Familienzulagen an selbstständig Erwerbende gibt es heute im Kanton Zug nur in der Landwirtschaft. Die Finanzierung dieser Familienzulagen erfolgt zu rund 97 Prozent durch die öffentliche Hand. Im Jahr 2006 leistete der Bund 71,5 (Vorjahr 74,8) Mio. Franken und die Kantone 37,4 (35,7) Mio. Franken für die Familienzulagen in der Landwirtschaft. Der Anteil des Kantons Zug betrug im gleichen Jahr 492'391 Franken (429'867). Die Ausgaben werden steigen, da das eidgenössische Parlament am 6. Oktober 2007 die Abschaffung der Einkommenslimite beschlossen hat. Landwirte haben ab 1. Januar 2008 somit generell Anspruch auf Familienleistungen unabhängig von ihrer Einkommenssituation. Die Leistungen sind steuerfinanziert, seit 2006 (ZFA) ohne Beteiligung der Gemeinden.

Seite 9/17 1697.1 - 12785

# 5. Übersicht über die Finanzierungsart

Familienzulagen für:	Kostenträger	Finanzierungsart	Aufwand Kanton
Arbeitnehmende	Arbeitgebende	Beitrag in Prozent der AHV-pflichtigen Lohn- summe	Keinen (ausser für eigene Angestellte)
Nichterwerbstätige	Kanton	Steuergelder	740'000 Franken pro Jahr (geschätzt) + 50'000 Franken für Durchführungskosten
Selbstständig- erwerbende (Landwirtschaft)	Öffentliche Hand ca. 97 %	Steuergelder (Bund und Kantone)	400'000 - 500'000 Franken pro Jahr
	Bezügerinnen/Bezüger und Andere ca. 3 %	Beitrag in Prozent der AHV-pflichtigen Lohnsumme (Arbeitnehmer in der Landwirtschaft)	

### V. FINANZIERUNG DER FAMILIENAUSGLEICHSKASSE ZUG

### Beitragssatz

Die der Familienausgleichskasse Zug angeschlossenen Arbeitgebenden entrichten seit 1. Januar 1983 einen Beitrag von 1,6 Prozent der AHV-pflichtigen Lohnsumme, dieser Beitrag war bisher im Gesetz fixiert. Der Beitragssatz soll nicht mehr im Gesetz festgeschrieben sein, sondern soll neu durch den Regierungsrat festgelegt werden können. Dies ermöglicht es, rasch auf neue Situationen zu reagieren. Zurzeit ist völlig unklar, welche Verbandsausgleichskassen (VAK) im Kanton Zug eine Familienausgleichskasse errichten werden. Im Falle, dass keine VAK eine Familienausgleichskasse führen würde, wären sämtliche Arbeitnehmenden der Familienausgleichskasse Zug angeschlossen. Dies bedingt unter Umständen eine andere Finanzierung. Insbesondere die Wirkung des Lastenausgleichs auf die Familienausgleichskasse Zug kann nicht abschliessend beurteilt werden. Aus rechtlichen Gründen muss auf Stufe Gesetz ein maximaler Beitragssatz von 3,0 Prozent festgelegt werden. Bis zu diesem Plafond sollen die Familienausgleichskassen den Beitragssatz bestimmen können. Für die Familienausgleichskasse Zug soll der Regierungsrat den Satz festlegen.

Sofern der Lastenausgleich wie beantragt eingeführt wird, beabsichtigt der Regierungsrat nicht nur die Leistungen zu erhöhen, sondern auch eine wesentliche Senkung des Beitragssatzes vorzunehmen. Nachfolgend soll kurz die finanzielle Situation dargestellt werden:

Die Erhöhung der Leistungen von bisher 250 bzw. 300 Franken auf generell 300 Franken pro Kind und Monat verursacht Mehrkosten von jährlich rund 13,5 Mio. Franken. Auf der anderen Seite wird durch die Abschaffung der Familienausgleichskasse für Selbstständigerwerbende in § 21 des Bundesgesetzes der Aufwand um rund 300'000 Franken reduziert. Die Berechnungen zeigen, dass die Familienausgleichskasse Zug bei einer guten Wirtschaftslage für die Finanzierung der Familienzulagen von Arbeitnehmenden einen Beitrag von 1,4 Prozent benötigen würde. Der Beitragssatz soll somit gesenkt werden. Angesichts der guten Reservesituation und angesichts der nach wie vor guten Wirtschaftslage beabsichtigt der Regierungsrat die Senkung des Beitragssatzes auf 1,4 Prozent. Damit kann auch dem Anliegen der Motion Hotz/Castell entsprochen werden, welche eine Reduktion des Beitragssatzes auf 1,5 Prozent fordert (vgl. IX. Ziff. 3).

Seite 10/17 1697.1 - 12785

Diese Senkung kann aber nur vorgenommen werden, wenn der Lastenausgleich eingeführt wird.

### 2. Schwankungsreserve

Die Schwankungsreserve der Familienausgleichskasse Zug dient in erster Linie dazu, versicherungstechnische und konjunkturelle Risiken abzudecken. Die Reserve betrug per Ende 2006 rund 68 Mio. Franken oder ca. 80 Prozent einer Jahresausgabe. Die Betriebsrechnung 2007 der Familienausgleichskasse Zug schliesst mit einem Einnahmenüberschuss von rund 16 Mio. Franken ab. Die Reserven betragen damit nahezu einen Jahresaufwand.

Der Bund erachtet eine Schwankungsreserve für die Familienausgleichskassen zwischen 20 und 100 Prozent einer Jahresausgabe als angemessen. Für die Familienausgleichskasse Zug wird wegen der starken Entwicklung des Wirtschaftsraums Zug und der damit verbundenen Steigerung der Arbeitsplätze vom Regierungsrat eine Schwankungsreserve von 60 Prozent als genügend erachtet, selbst unter Berücksichtigung dessen, dass auch die Familienausgleichskasse Zug sich am Lastenausgleich zu beteiligen hat. Die Familienausgleichskasse Zug schlägt dem Regierungsrat eine Anpassung des Beitragssatzes vor, wenn die Schwankungsreserve weniger als 30 und mehr als 60 Prozent einer Jahresausgabe beträgt.

#### VI. ERGEBNIS DER VERNEHMLASSUNG

Von Mitte Februar bis Ende Mai 2008 wurde der Entwurf des neuen kantonalen Einführungsgesetzes in die Vernehmlassung bei den Zuger Wirtschaftsverbänden, den Gewerkschaften, den im Kanton Zug tätigen Familienausgleichskassen und den politischen Parteien gegeben. Alle Wirtschaftsverbände, die Gewerkschaften, zehn der 47 im Kanton Zug tätigen Familienausgleichskassen und alle politischen Parteien (mit Ausnahme der SP) haben sich vernehmen lassen. Dabei ergab sich eine klare Zweiteilung der Vernehmlassungseingaben. Die Vernehmlassungteilnehmenden aus dem Kanton Zug begrüssen fast aussliesslich die Stossrichtung der Totalrevision und damit den Grundsatz von höheren Familienzulagen im Vergleich zur übrigen Schweiz. Vereinzelt wurden sogar noch höhere Zulagen (Ausbildungszulage) und eine Geburtszulage trotz höherer Kinder- und Ausbildungszulagen, verlangt. Die nicht im Kanton Zug ansässigen, aber tätigen, Familienausgleichskassen sprachen sich ausnahmslos gegen diesen Grundsatz aus. Sie lehnen auch einen Lastenausgleich ab und sprechen sich gegen flankierende Regelungen im Gesetz (Kassenzugehörigkeit, Höchstsatz) als unnötige Lenkungsvorschriften aus.

Der Regierungsrat erachtet eine grundlegende Änderung seines Vernehmlassungsentwurfs als nicht sinnvoll. Der Kanton Zug ist als prosperierende Region daran interessiert, dass die daraus resultierenden höheren Lebenskosten (z.B. für das Wohnen) teilweise für Familien durch höhere Kinder- und Ausbildungszulagen abgefedert wird. Da im Kanton Zug Branchen mit sehr unterschiedlicher Wertschöpfung vorkommen, erachtet er auch einen Lastenausgleich als unabdingbar. Zudem will er Planungssicherheit für die Arbeitgebenden und möglichst tiefe Arbeitgeberbeiträge für die Unternehmen, was sich angesichts des starken Wachstums rechtfertigt, aber gleichzeitig Lenkungsvorschriften im Gesetz nötig macht.

Der Regierungsrat schlägt deshalb nur geringfügige Änderungen in § 15 (Verzicht auf die Ausnahme der eidgenössischen Ausgleichskasse vom Lastenausgleich) und § 22 (Übertragung des Reservefonds der Familienausgleichskasse Zug) vor.

Seite 11/17 1697.1 - 12785

### VII. BEMERKUNGEN ZU EINZELNEN BESTIMMUNGEN

## 1. Allgemeines

Das Bundesgesetz über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FamZG), vom 24. März 2006, regelt die die Anspruchsvoraussetzungen, die Mindestleistungen, die Unterstellung usw. Im kantonalen "Gesetz über die Familienzulagen" wird nur geregelt, was entsprechend dem Bundesgesetz ausdrücklich an die Kantone delegiert wurde, insbesondere gemäss der Delegationsnorm in Art. 17 des Bundesgesetzes. Soweit das kantonale Recht nicht ausdrücklich darauf verweist, sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) auf die Familienzulagen anwendbar. Die Ausnahmen sind im FamZG geregelt.

# 2. Ergänzende Hinweise zu einzelnen Bestimmungen

### Titel und Ingress

Ab 2009 werden die Familienzulagen nach dem Bundesgesetz ausgerichtet. Die Kantone haben Bundesrecht umzusetzen. Das Gesetz heisst neu "Gesetz über die Familienzulagen", da mit dem neuen Gesetz nicht nur die Kinder- sondern auch die Ansprüche auf Ausbildungszulagen geregelt werden.

## § 2 Anwendbare Familienzulagenordnung

In Art. 12 des Bundesgesetzes wird geregelt, dass alle unterstellten Personen verpflichtet sind, sich einer Familienausgleichskasse im Kanton anzuschliessen, dessen Familienzulagenordnung sie unterstehen. Arbeitgebende unterstehen der Familienzulagenordnung des Kantons, in dem das Unternehmen seinen rechtlichen Sitz hat, oder, wenn ein solcher fehlt, ihres Wohnsitzkantons. Zweigniederlassungen unterstehen der Familienzulagenordnung des Kantons, in dem sie sich befinden. Die Kantone können abweichende Regelungen vereinbaren, d.h. dass kleinere Filialen mit der Familienausgleichskasse am Hauptsitz abrechnen können, was für Arbeitgeber mit Filialen im ganzen Land einen deutlich geringeren Administrativaufwand bedeutet.

Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebenden unterstehen der Familienzulagenordnung im Kanton, in dem sie für die AHV erfasst sind. Im kantonalen Recht genügt deshalb ein Verweis auf das Bundesrecht.

Der Familienausgleichskasse Zug wird die Kompetenz erteilt, im Sinne des Bundesgesetzes abweichende Regelungen mit anderen Kantonen oder ausserkantonalen Familienausgleichskassen bezüglich der Unterstellung von Zweigniederlassungen zu vereinbaren.

## § 4 Höhe der Zulagen

Die Zulagen sind deutlich höher als im Minimum vom Bund gefordert. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Lebenskosten im Kanton Zug für Familien mit Kindern teilweise höher sind als in anderen Kantonen. Die Kinderzulagen sind mit 300 Franken um 50 % höher als das vom Bund vorgesehene Minimum. Die Ausbildungszulagen sind für Kinder bis zum erfüllten 17. Altersjahr mit ebenfalls 300 Franken um rund 20 % höher als das vom Bund geforderte Minimum, für Kinder ab dem 18. Altersjahr mit 350 Franken als bildungspolitische Massnahme um rund 30 % höher.

Der Regierungsrat kann die Ansätze erhöhen, wenn der Bund seinerseits die bundesrechtlichen Mindestansätze an die Teuerung anpasst. Der Regierungsrat muss in diesen Fällen

Seite 12/17 1697.1 - 12785

mindestens die Teuerung ausgleichen, wie der Bund dies tut und erhält einen Spielraum bis zum maximal doppelten Umfang der Bundesanpassung. Damit sollen zum einen allenfalls im Kanton Zug höhere Teuerungsraten als im Durchschnitt der Schweiz ausgeglichen werden können und dem Regierungsrat wird es möglich, gerundete Beträge zu erlassen.

### § 6 Andere Familienausgleichskassen

Als andere Familienausgleichskasse gelten die von den AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen. Arbeitgebende können sich nur bei einer solchen Kasse anschliessen, wenn gleichzeitig die Kassenzugehörigkeit gemäss Art. 64 AHVG gegeben ist. Das heisst, dass gleichzeitig mit den Beiträgen für die Familienzulagen auch die AHV/IV/EO-Beiträge abgerechnet werden. Die Familienausgleichskassen legen eigenständig die Zulagen im Einzelfall fest und erheben die Beiträge.

## § 8 Kontrollen

Der Regierungsrat wird in Anwendung von § 9 Abs. 2 die notwendigen Bestimmungen zur Revision der Familienausgleichskassen in der sachbezüglichen Verordnung regeln. Die Kontrolle soll in Anlehnung die AHV-Gesetzgebung grundsätzlich durch die gleichen Organe und nach den gleichen Grundsätzen erfolgen, wie sie für die AHV-Ausgleichskassen vorgesehen sind.

Die Kontrolle der Arbeitgeber gemäss Absatz 2 hat in sinngemässer Anwendung der AHV-Gesetzgebung bezüglich der Arbeitgeberkontrollen zu erfolgen (§ 20). Damit kann gewährleistet werden, dass die AHV- und die FAK-Kontrolle gleichzeitig und nach den gleichen Standards durchgeführt werden.

# § 11 Zulagen für Arbeitnehmende

Im kantonalen Gesetz wird der maximale Beitragssatz (3,0 Prozent der AHV-pflichtigen Lohnsumme) festgeschrieben. Der Regierungsrat legt den Beitragssatz für die Familienausgleichskasse Zug fest. Die anderen Familienausgleichskassen legen die Höhe des Beitragssatzes selber fest. Sie berücksichtigen dabei ihren Bedarf für die Familienzulagen, für die Äufnung der Schwankungsreserven, für die Deckung der Verwaltungskosten sowie für allfällige Zahlungen an den Lastenausgleich. Gemäss Verordnung zum Bundesgesetz wird eine Schwankungsreserve von 20 bis 100 Prozent einer Jahresausgabe als angemessen betrachtet.

## § 15 Grundsatz Lastenausgleich

Zur Stärkung der Solidarität unter den Arbeitgebenden und zur Vermeidung von Risikoselektionen beteiligen sich alle im Kanton tätigen Familienausgleichskassen am Lastenausgleich. Ebenfalls dem Lastenausgleich unterstellt ist die Familienausgleichskasse der Eidgenössischen Ausgleichskasse als Bundesinstitution, nachdem der Bund bei Kantonen, die eine Ausnahme vorgesehen hatten, eine Unterstellung verlangt hat. In den Lastenausgleich einbezogen werden die jährliche Lohnsumme und die jährlich geleisteten Familienzulagen für Arbeitnehmende. Nicht berücksichtigt werden die Verwaltungskosten sowie die Erträge aus Anlagen.

### § 16 Berechnungsgrundlagen Lastenausgleich

Ein Berechnungsbeispiel zum Lastenausgleich wird im Anhang mit fiktiven Zahlen dargestellt.

## § 20 Anwendbarkeit der AHV-Gesetzgebung

Der explizite Verweis auf die Anwendbarkeit der AHV-Gesetzgebung ist notwendig, weil insbesondere das Abrechnungsverfahren und die Verrechnung von Beiträgen und Leistungen zusammen mit dem AHV-Verfahren durchgeführt werden. Ganz wichtig ist dabei der Verweis auf die Arbeitgeberhaftung und den Schadenersatz. Rechtskräftige Verfügungen über die Erhe-

Seite 13/17 1697.1 - 12785

bung von Beiträgen sind nach den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über Schuldbetreibung und Konkurs vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt.

# § 22 Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen sollen die Überführung vom alten in das neue Recht ermöglichen und dabei Rechtssicherheit für die Betroffenen schaffen. Der Ausgleichsfonds der Familienausgleichskasse Zug nach altem Recht wird auch unter dem neuen Recht weitergeführt und es wird explizit geregelt, dass die Fondsmittel übertragen werden, womit externe Familienausgleichskassen, die neue Mitglieder erhalten werden, da sie zu einer eigenständigen Kasse wechseln wollen, keine Entnahme aus dem Fonds einfordern können.

### VIII. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Die Familienzulagen werden zum grössten Teil durch die Arbeitgebenden finanziert. Der Kanton Zug ist daher nur soweit betroffen wie die anderen Arbeitgebenden auch. Die Mehrkosten fallen ausschliesslich bei den Familienausgleichskassen an, die im Kanton Zug tätig sein werden. Jede Familienausgleichskasse setzt ihren Beitragssatz selbst fest. Für die Familienausgleichskasse Zug wird dies der Regierungsrat sein. Von tieferen Beitragssätzen profitiert auch der Kanton als wichtiger Arbeitgeber, der bei der Familienausgleichskasse Zug angeschlossen ist.

Der Kanton Zug muss aufgrund der Bundesgesetzgebung neu Familienzulagen an Nichterwerbstätige mit tiefem Einkommen ausrichten. Diese Leistungen muss er selbst finanzieren. Die mögliche Zahl von Nichterwerbstätigen, die Anspruch auf eine Familienzulage erheben können, ist sehr schwierig zu schätzen. Vergleichszahlen aus anderen Kantonen fehlen, da das Bundesmodell auch nicht vergleichsweise in einem anderen Kanton eingeführt ist. Die geschätzten Kosten von jährlich 720'000 Franken (Zulagen für 200 Kinder von Nichterwerbstätigen à 300 Franken pro Monat), sowie die Durchführungskosten (50'000 Franken) gehen zu Lasten des Finanzhaushalts des Kantons.

A)	Investitionsrechnung	2009	2010	2011	2012
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan:				
	bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag:				
	effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				
B)	Laufende Rechnung	2009	2010	2011	2012
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan:				
	bereits geplanter Aufwand	0	0	0	0
	bereits geplanter Ertrag				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag:				
	effektiver Aufwand	790'000 *	790'000 *	790'000 *	790'000 *
	effektiver Ertrag				

<sup>\*</sup> Die Kosten für die Familienzulagen Landwirtschaft von 400'000 bis 500'000 Franken pro Jahr, welche der Kanton zu tragen hat, sind in dieser Tabelle nicht enthalten, da sie auf der Basis des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (BGS 844.1) ausbezahlt werden.

Seite 14/17 1697.1 - 12785

# IX. ERLEDIGUNG VON PARLAMENTARISCHEN VORSTÖSSEN

1. Erheblich erklärte Motion Betschart, Hodel, Villiger betreffend Ausrichtung einer kaufkraftabhängigen Kinderzulage

Am 9. März 2004 wurde durch die Kantonsräte Karl Betschart, Andrea Hodel und Beat Villiger eine Motion für die Ausrichtung einer kaufkraftabhängigen Kinderzulage im Kanton Zug eingereicht. Diese Motion wurde in der Folge - entgegen dem Antrag des Regierungsrats erheblich erklärt. Mit Schreiben vom 12. April 2006 wurde der Motionärin bzw. den Motionären mitgeteilt, dass im Rahmen des FamZG eine Bestimmung aufgenommen wurde, die die Ausrichtung einer kaufkraftabhängigen Familienzulage regelt. Für den Fall einer Zustimmung zum FamZG werde das Motionsanliegen erfüllt, für diesen Fall würde der Regierungsrat die definitive Abschreibung der Motion beantragen.

Mit dem Inkrafttreten des FamZG per 1. Januar 2009 liegt die Regelungskompetenz für kaufkraftabhängige Familienzulagen nun ausschliesslich beim Bund. Davon hat er in Art. 4 Abs. 3 des Bundesgesetzes Gebrauch gemacht, der wie folgt lautet: "Für im Ausland wohnhafte Kinder regelt der Bundesrat die Voraussetzung für den Anspruch auf Familienzulagen. Deren Höhe richtet sich nach der Kaufkraft im Wohnsitzstaat." Die Kantone können in diesem Bereich nicht mehr tätig werden, die Motion ist - wie vorangekündigt - abzuschreiben.

## 2. Motion der CVP-Fraktion betreffend Kinderzulagen für Selbstständigerwerbende

Im heutigen kantonalen Recht können sich die Selbständigerwerbenden freiwillig dem Gesetz unterstellen und Leistungen beziehen, wenn bestimmte Einkommensgrenzen nicht erreicht werden. Die Einkommensgrenze beträgt 34'000 Franken. Sie wird um jedes zulagenberechtigte Kind um 2'500 Franken erhöht. Im Durchschnitt der letzten drei Jahre haben bei der Familienausgleichskasse Zug 30 Selbständigerwerbende mit 60 Kindern Leistungen bezogen. Bei ausgerichteten Zulagen von 300'000 Franken und Beiträgen von 20'000 Franken betrug der Deckungsgrad nicht einmal 10 Prozent. Der Fehlbetrag für die Leistungen an die Selbständigerwerbenden wurde bisher durch die Beiträge der Arbeitgebenden quersubventioniert, was oft als stossend empfunden wurde.

Am 9. März 2007 hat die CVP-Fraktion eine Motion eingereicht, gemäss welcher der Regierungsrat abklären soll, ob ein breit abgestütztes Interesse an einer obligatorischen Familienausgleichskasse für Selbständigerwerbende besteht. Diese Motion wurde am 29. März an den Regierungsrat überwiesen. Dieser hat am 7. Juli 2007 die Volkswirtschaftsdirektion beauftragt, bei den Zuger Wirtschaftsverbänden eine Umfrage zu dieser Motion durchzuführen. Nur wenige der angeschriebenen Verbände haben überhaupt auf die Umfrage reagiert. Die eingegangenen Reaktionen zeigen allerdings, dass das Interesse an einer obligatorischen Familienausgleichskasse für Selbstständigerwerbende nicht vorhanden ist, da in den meisten Fällen nach der künftigen Regelung einer der beiden Elternteile ohnehin die Familienzulagen als Arbeitnehmende beziehen kann. In der Vernehmlassung fand sich keine einzige befürwortende Stimme für eine obligatorische Familienausgleichskasse für Selbstständigerwerbende. Insbesondere der Zuger Gewerbeverband und die Zuger Treuhändervereinigung, die eine grosse Zahl von selbstständigerwerbenden Personen unter ihren Mitgliedern zählen und auch vertreten, sehen keine Notwendigkeit einer obligatorischen Familienausgleichskasse. Die Zuger Wirtschaftskammer hat keine Stellungnahme abgegeben. Es macht daher keinen Sinn, gegen den Willen der Betroffenen eine Familienausgleichskasse einzuführen. Die bisherige Familienausgleichskasse für Selbstständigerwerbende stellt daher ihre Tätigkeit per Ende 2008 ein. Mit der Aufhebung des bisherigen Gesetzes fehlt die gesetzliche Grundlage zur Weiterführung der Seite 15/17 1697.1 - 12785

Familienausgleichskasse für Selbstständigerwerbende. Nachdem auch der Bundesgesetzgeber den Einbezug der Selbständigerwerbenden in das Bundesgesetz über die Familienzulagen ausdrücklich verneint hat, ist die obligatorische Unterstellung der Selbständigerwerbenden im Rahmen des kantonalen Gesetzes unrealistisch. Da die Abklärungen erfolgt sind und zu einem klaren Ergebnis geführt haben, kann die Motion erheblich erklärt und gleichzeitig abgeschrieben werden.

3. Motion Hotz und Castell betreffend Senkung der Arbeitgeberbeiträge für Kinderzulagen

Gemäss dem aktuellen Kinderzulagengesetz beträgt der Beitragssatz 1,6 Prozent des AHV-pflichtigen Einkommens. Mit einer Motion vom 7. September 2007 beantragen Kantonsrätin Irène Castell-Bachmann und Kantonsrat Silvan Hotz eine Änderung des Kinderzulagengesetzes mit dem Begehren, den Beitragssatz von 1,6 auf 1,5 Prozent zu senken.

Die heutige Regelung ist zu starr. Jede Änderung des Beitragssatzes der Familienausgleichskasse Zug muss durch eine ordentliche Gesetzesänderung erfolgen. Mit dem neuen Gesetz soll der Regierungsrat die Kompetenz erhalten, sowohl die Beiträge als auch die Leistungen festzulegen. Bereits heute konnte der Regierungsrat die Leistungen festlegen, sofern die Familienausgleichskasse Überschüsse erwirtschaftete. Eine Kompetenz, die Beiträge anzupassen, bestand nicht. Aufgrund der aktuellen Situation beabsichtigt der Regierungsrat den Beitragssatz ab 1. Januar 2009 auf 1,4 Prozent festzulegen. Das Anliegen der Motionärin bzw. des Motionärs ist damit mehr als erfüllt, die Motion kann deshalb erheblich erklärt und gleichzeitig abgeschrieben werden.

## X. ANTRAG

Gestützt auf den vorstehenden Bericht beantragen wir Ihnen,

- auf die Vorlage Nr. 1697.2 12786 einzutreten und ihr zuzustimmen;
- die bereits erheblich erklärte Motion von Karl Betschart, Andrea Hodel und Beat Villiger betreffend Änderung des Gesetzes über die Kinderzulagen und der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Kinderzulage (Vorlage Nr. 1223.2 - 11513) als erledigt abzuschreiben;
- die Motion der CVP-Fraktion betreffend Kinderzulagen für Selbstständigerwerbende (Vorlage Nr. 1518.1 12327) erheblich zu erklären und abzuschreiben;
- die Motion Silvan Hotz und Irène Castell-Bachmann betreffend Senkung der Arbeitgeberbeiträge für Kinderzulagen (Vorlage Nr. 1580.1 - 12483) erheblich zu erklären und abzuschreiben.

Seite 16/17 1697.1 - 12785

Zug, 17. Juni 2008

Mit vorzüglicher Hochachtung Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Joachim Eder

Der Landschreiber: Tino Jorio

Beilage:

Anhang: Berechnungsbeispiele

Seite 17/17 1697.1 - 12785

### Anhang: Berechnungsbeispiele

## Beispiel 1

Der Gesamtbetrag der Familienzulagen beträgt für jede Familienausgleichskasse (FAK) 2'000 Franken. Die Lohnsumme ist unterschiedlich. Der notwendige Beitragssatz beträgt bei einer totalen Lohnsumme von 750'000 Franken und Leistungen von 10'000 Franken 1,33 %. FAK A müsste zur Finanzierung der Leistungen einen Beitragssatz von 4 % erheben, FAK E nur 0,8 %.

FAK A und B erhalten Ausgleichszahlungen, FAK C muss weder zahlen noch erhält sie Ausgleichszahlungen, FAK D und E leisten Ausgleichszahlungen.

Familien- ausgleichs- kasse	Zulagen in Franken	Lohnsumme in Franken	Notwendiger Beitragssatz (Risikosatz)	Differenz gegenüber Durchschnitt (Risikoaus- gleichssatz)	Ausgleichs- zahlung in Franken
FAK A	2'000	50'000	4.00	2.67	1'333.33
FAK B	2'000	100'000	2.00	0.67	666.67
FAK C	2'000	150'000	1.33	0.00	0.00
FAK D	2'000	200'000	1.00	-0.33	-666.67
FAK E	2'000	250'000	0.80	-0.53	-1'333.33
Total	10'000	750'000	1.33	-	0.00

# Beispiel 2

Die Lohnsumme jeder FAK beträgt 1 Mio. Franken, die Leistungen schwanken zwischen 500 und 2500 Franken, die jede FAK zu erbringen hat.

Um bei einer totalen Lohnsumme von 500'000 Franken die Leistungen finanzieren zu können, muss der Beitragsatz bei 1,5 % liegen. Für FAK A würde ein Beitragssatz von 0,5 % ausreichen, während FAK E 2,5 % erheben müsste. FAK A und B zahlen in den Lastenausgleich, FAK D und E erhalten Ausgleichszahlungen. FAK C muss weder bezahlen noch erhält sie etwas, da der kassenindividuelle Beitragssatz genau dem Risikosatz entspricht.

Familien- ausgleichs- kasse	Zulagen in Franken	Lohnsumme in Franken	Notwendiger Beitragssatz (Risikosatz)	Differenz ge- genüber Durchschnitt (Risikoaus- gleichssatz)	Ausgleichs- zahlung in Franken
FAK A	500	100'000	0.50	-1.00	-1'000.00
FAK B	1'000	100'000	1.00	-0.50	-500.00
FAK C	1'500	100'000	1.50	0.00	0.00
FAK D	2'000	100'000	2.00	0.50	500.00
FAK E	2'500	100'000	2.50	1.00	1'000.00
Total	7'500	500'000	1.50		0.00